

B e r i c h t

des

schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Angelegenheit **Gschwind-Hohler**.

(Vom 27. Juni 1870.)

Tit.!

Joseph Gschwind-Hohler von Therwil, Kts. Basel-Landschaft, richtete eine vom 3. Dezember 1869 datirte Eingabe an die Bundesversammlung, worin er gegen die Kompetenz der Basler Gerichte in einer gegen ihn eröffneten Strafuntersuchung reklamierte. Unterm 21. Dezember 1869 überwies der Ständerath diese Eingabe an uns zur Berichterstattung. Nachdem wir von den Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft nähere Informationen eingezogen haben, sind wir nun im Falle, über diese Angelegenheit folgenden Bericht zu erstatten.

Seit dem Jahr 1868 traten verschiedene Personen in Therwil bei der Regierung von Basel-Stadt mit dem Begehren auf, daß sie eine Untersuchung eröffnen soll wegen einer Erbschaft, die in den Jahren 1832 oder 1833 in Folge des Todes eines Johann Peter Thomann von Mönchenstein (Basel-Landschaft), gestorben in Essequebo, Provinz Guyana, Britisch Indien, eröffnet und im Betrage von 3½ bis 4½ Millionen Pfund Sterling aus England nach Basel gekommen, aber statt dem rechtmäßigen Erben, Johann Jakob Basler von und in Basel, an andere nicht berechnigte Bürger von Basel ausgeliefert worden sein soll. Unter den vorgeblich rechtmäßigen Miterben figurirt auch

Joseph Gschwind-Höhler, welcher gleichzeitig den Wört- und Schriftführer der Erbpräbendenen macht.

Die ersten Eingaben des Joseph Gschwind waren sehr unbestimmt und nannten nicht einmal die Personen, welche dieses reiche Erbe empfangen haben sollten. Eine solche Eingabe an den Kleinen Rath des Kantons Basel-Stadt vom 6. Mai 1868 schließt z. B. dahin: „Wir nennen bei unserer Anklage weder Personen noch Stände, sondern begründen einfach die (in Basel übrigens wohlbekannte) Thatfache.“ Sie gingen von der Ansicht aus, es genüge, daß sie eine solche Angelegenheit bloß anregen, um die Basler Behörden zu veranlassen, von Amtes wegen dem vermeintlichen Verbrechen und den Urhebern desselben nachzuforschen. Die Regierung war jedoch der Ansicht, daß Joseph Gschwind die Akten und Nachweise beizubringen habe, und ließ ihm dieses eröffnen; allein er weigerte sich, weil er, von Mißtrauen beherrscht, fürchtete, die mühsam und mit großen Kosten gesammelten Akten könnten verschwinden.

Joseph Gschwind ließ sich jedoch nicht befehren, sondern beschwerte sich bei uns und verlangte in seiner ersten Eingabe vom 5. August 1868, wir sollten die Regierung von Basel-Stadt veranlassen, diese Angelegenheit zu untersuchen, oder von uns aus eine solche Untersuchung anordnen. Für diesen letztern Fall versprach er dann seine Dokumente vorzulegen.

Wir konnten aber natürlich auf ein solches Begehren nicht eintreten. Entweder wird Jemand eines Verbrechens beschuldigt, dann muß die Klage gegen denselben bei dem kompetenten Beamten des Kantons Basel-Stadt eingeleitet werden unter Bezeichnung des Missethätigen und der Beweise, so weit sie den Klägern zur Verfügung stehen. Oder die Kläger überzeugen sich, daß eine Strafklage wegen Verjährung der Klage, oder wegen Tod der vermeintlich Schuldigen nicht mehr statthaft ist, sie glauben aber auf dem Civilwege klagen zu können, so müssen sie den oder die Beklagten ganz auf dem gewöhnlichen Civilwege belangen, ob es sich um 3 Millionen oder nur um 3 Franken handle. Wir ließen daher am 12. August 1868 dem Petenten eröffnen, daß wir nicht im Falle seien, für die Einbringung solcher Ansprüche besorgt zu sein. Er möge sich nach den von der Regierung von Basel-Stadt erhaltenen Weisungen richten.

Joseph Gschwind gelangte nun abermals an die Regierung von Basel-Stadt, allein er wurde auch von dieser direkt an den Richter verwiesen. Statt diesem Rathe zu folgen, gab sich Joseph Gschwind seinen verbitterten Gefühlen hin, schrieb in Zeitungen und Flugblättern heftige Angriffe gegen die genannte Regierung und vergaß sich so weit, sie geradezu verbrecherischer Beweggründe zu Gunsten der reichen Personen, welche direkt oder durch Abstammung im Besiz und Genuß jenes

gewaltigen Vermögens sich befinden sollen, zu beschuldigen. Namentlich schrieb er eine Broschüre, betitelt: „Die Hundert-Millionen-Erbchaft. Ein Beitrag zu Basels Gerechtigkeit. Herausgegeben von den rechtmäßigen Erben,“ welche die Polizeidirektion von Basel-Stadt veranlaßte, eine Strafuntersuchung wegen Ehrbeleidigung gegen Behörden einzuleiten und den Joseph Gschwind polizeilich auszuschreiben, um seiner Person habhaft zu werden.

Um die gleiche Zeit tauchte auch der Verdacht auf, Gschwind könnte sich eines Betruges schuldig gemacht haben, weshalb am 20. Mai 1869 jene Ausschreibung auch auf diese Anschuldigung ausgedehnt wurde.

In wenigen Tagen schon, nämlich am 25. Mai, wurde Gschwind in Lörrach (Großherzogthums Baden) arretirt und von dort am 7. Juni in aller Form Rechtsens nach Basel ausgeliefert. Die Untersuchung gelangte nun in die Hand des kompetenten Untersuchungsrichters und dehnte sich wegen der Anschuldigung auf Betrug ansehnlich aus. Um jedoch die Untersuchungshaft nicht unnöthig auszudehnen, und da die Anwesenheit des Gschwind für die Beendigung der Untersuchung nicht mehr nöthig schien, so verfügte der Untersuchungsrichter am 27. August, daß derselbe nach Liestal zu liefern sei, wo er eine von dem Obergerichte des Kantons Basel-Landschaft über ihn verhängte mehrmonatliche Gefängnißstrafe auszuhalten hatte.

Kaum ward Joseph Gschwind polizeilich verfolgt und verhaftet, als neue Beschwerden von Seite seiner Miterben eintrafen. Namentlich machten Johann Jakob Basler-Wagner in Thervil und eine Witwe Thomann in Besançon bezügliche Eingaben. Allein wir konnten uns wegen Mangels jeder Kompetenz nicht weiter mit der Sache befassen. Es kann aus diesen Zwischenverhandlungen nur bemerkt werden, daß auch an den Kaiser der Franzosen und an die Königin von England bezügliche Eingaben gemacht wurden, ohne daß jedoch von dem Schicksale derselben bis jetzt etwas bekannt geworden wäre.

Mittlerweile kam der Tag der Verhandlung und Beurtheilung vor dem korrekzionellen Gerichte in Basel, als der ersten Instanz, heran und Joseph Gschwind wurde zu diesem Zwecke aus dem Gefängniß in Liestal wieder in dasjenige nach Basel abgeliefert. Am 3. November 1869 fand diese Beurtheilung statt, wobei Joseph Gschwind der Ehrbeleidigung von Behörden durch die Presse schuldig erklärt und zu einer dreimonatlichen Einsperrung verurtheilt wurde.

Das Urtheil konstatirte ihn als Verfasser und Verbreiter der oben erwähnten Broschüre „Die Hundert-Millionen-Erbchaft“ und einer andern „Aufruf an die Bürger und Einwohner Basels“, in welchen Broschüren er die dortigen Behörden beschuldigte, daß sie absichtlich Verbrecher beschützen.

Gegen dieses Urtheil rekurrierte Joseph Schwind und wurde zur Fortsetzung seiner Strafe wieder nach Riestal gebracht. Von hier aus begann er nun eine neue Reihe von Beschwerden.

Zunächst machte er bei dem Appellationsgerichte des Kantons Basel-Stadt geltend, daß die dortigen Gerichte nicht kompetent seien, wie er auch früher schon überhaupt gegen die wider ihn eröffnete Untersuchung als ungesetzlich protestirte. Diese Einreden fanden ihre Erledigung durch das Urtheil des Appellationsgerichtes vom 11. Januar 1870, womit das Urtheil des korrekzionellen Gerichts einfach bestätigt wurde. Joseph Schwind wurde auch zu dieser Verhandlung nach Basel gebracht.

Sodann reklamirte er zwei Mal bei der Regierung von Basel-Landschaft gegen seine Auslieferung nach Basel, wurde aber am 20. November 1869 das zweite Mal abgewiesen, weil laut Beschlüssen des Bundesrathes der Basler Gerichtsstand als begründet erscheine.

Endlich folgte unterm 3. Dezember 1869 der Rekurs an die Bundesversammlung. In diesem Altkensstücke erklärte Schwind unvornholend, daß er die Artikel und Broschüren, welche injuriösen Inhaltes gegen die Regierung von Basel seien, selbst verfaßt habe; er glaube aber so lange nicht strafbar zu sein, als nicht durch eine genaue Untersuchung der ganzen Angelegenheit die Unwahrheit seiner Behauptungen erwiesen sei. Er habe nicht beschimpfen können, so lange er nur das gesagt, woran er glaube, und was er glaube nachweisen zu können. Wenn aber auch nachgewiesen wäre, daß er die Regierung von Basel beschimpft habe, so wären dennoch nicht die Gerichte von Basel-Stadt, sondern jene des Kantons Basel-Landschaft zu seiner Beurtheilung kompetent, weil er alle Schriften auf dem Gebiete dieses Kantons abgefaßt und hier seinen Wohnsitz habe, und weil auch die Verbreitung jener Schriften von Basel-Landschaft aus erfolgt sei.

In seiner Auslieferung nach Basel liege somit eine Verletzung des von der Bundesverfassung und von der Kantonsverfassung von Basel-Landschaft anerkannten Grundsatzes, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe. Ferner seien auch folgende Vorschriften des Gesetzes über das Polizeiwesen verletzt worden:

„Jeder Inquisit muß, ehe und bevor er einer auswärtigen Behörde „ausgeliefert werden kann, um seine Einwilligung, resp. Einwendungen „dagegen befragt werden zc. zc.“

„Wegen Preßvergehen und politischen Vergehen ist eine Auslieferung „unstatthaft.“

Joseph Schwind schloß seine Eingabe mit dem Antrage, die Bundesversammlung möchte entscheiden, welchem Gerichtsstande er sich zu fügen habe.

Die Regierung von Basel-Stadt dagegen trug in ihrem Berichte vom 14. Januar 1870 auf Abweisung dieser Beschwerde, beziehungsweise auf Anerkennung des Gerichtsstandes von Basel an. Das Verbrechen der Ehrbeleidigung durch die Presse sei vollendet mit der Veröffentlichung, mit der Verbreitung des Druckwerkes. (Berner, Lehrbuch des Strafrechtes, 3. Auflage, Seite 292.) Nun seien die infrimierten Schriftstücke von Gschwind zwar in Thervil verfaßt und bei Niggli in Arburg gedruckt, aber hauptsächlich in Basel verbreitet und somit das Verbrechen auch hauptsächlich hier begangen worden. Das Forum der begangenen That sei aber in allen Fällen das vorzugsweise zuständige.

Es sei allerdings nicht nachgewiesen, daß Gschwind selbst auch Exemplare in Basel vertheilt habe, wohl aber daß hier die Verbreitung auf seine Anordnung hin geschehen sei.

Dieses sei durch die abgehörten Zeugen bewiesen, so wie auch durch das Titelblatt der Broschüre „Die Hundert-Millionen-Erbenschaft“, „wo es heiße: „Gedruckt und zu haben bei den Herausgebern in „Basel, Lörrach, Thervil und Bad Schauenburg.“ Auch habe Gschwind selbst in einer Eingabe an das Appellationsgericht zugegeben, daß er die Austheilung von der Landschaft aus besorgt habe. Die Vertheiler selbst seien aber offenbar bloß willkürliche Werkzeuge in der Hand des Gschwind-Hohler gewesen, weshalb auch gegen sie keine Anklage wegen Theilnahme erhoben worden sei.

Durch das Gesagte erscheine, so fährt die Regierung von Basel-Stadt fort, die Kompetenz der Basler-Gerichte als vollkommen begründet, zumal die Beleidigung gegen die Behörde Basels gerichtet gewesen und kein anderer Staat ein Interesse an deren Bestrafung gehabt. (Strafprozeß-Ordnung von Basel-Stadt vom 5. Mai 1862, § 17.)

Diese Anschauungen seien auch in Uebereinstimmung mit den in analogen Entscheiden der Bundesbehörden enthaltenen Grundsätzen, z. B. in Sachen Vinzenz Müller, Bundesblatt 1867, Bd. III, S. 84, 284. — 1868, Bd. I, S. 4, 707.

Mit Rücksicht auf das Vorgehen der Polizeidirektion von Basel ohne besondere Klage der Regierung verweist letztere auf den § 18 der bereits zitierten Strafprozeßordnung, welcher vorschreibt: „Daß alle „Verbrechen und Vergehen im Interesse des Staats auch ohne Klage „oder Anzeige von Seite des Verletzten verfolgt werden, mit Ausnahme „von gewissen Eigenthumsvergehen, leichten Körperverletzungen und „Privatehrbeleidigungen.“

Hier sei jedoch keine Privatehrbeleidigung vorgelegen, sondern es habe der § 20 des Basler korrekzionellen Gesetzes vom 1. August 1846, betreffend Ehrbeleidigung von Behörden, Anwendung gefunden.

Gegenüber dem Protest des Rekurrenten gegen seine angebliche Auslieferung durch die Regierung von Basel-Landschaft bemerkte die Regierung von Basel-Stadt, daß er nicht vom Kanton Basel-Landschaft, sondern vom Großherzogthum Baden ausgeliefert worden sei, daß der Transport von Basel nach Liestal jeweilen nur im Interesse des Rekurrenten selbst stattgefunden habe, um seine Untersuchungshaft abzukürzen und daß in dessen Mülieferung zur Beurtheilung nicht eine eigentliche Auslieferung nach Basel erblickt werden könne.

Wenn man aber auch hierin eine Auslieferung erblicken wollte, so wäre die Regierung von Basel-Landschaft nach Art. 3 des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern und Angeeschuldigten dazu kompetent gewesen, indem hier nur der Zwang zur Auslieferung wegen Preßvergehen ausgeschlossen sei, nicht aber das Recht dazu. Ein Gesetz, wie der Rekurrent ein solches zitiere, und wonach eine Auslieferung wegen Preßvergehen unstatthaft sein soll, existire nicht, weder in der Gesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft, noch in derjenigen des Bundes.

Die Regierung des Kantons Basel-Landschaft erklärte in ihrem Schreiben vom 26. Februar 1870, daß sie sich nicht veranlaßt sehe, ihr Verfahren noch besonders zu rechtfertigen, indem die Regierung von Basel-Stadt die ganze Angelegenheit von allen Seiten erschöpfend beleuchtet habe.

Wir unsererseits finden dieses ebenfalls, weshalb wir hiermit schließen, ohne in weitere Ausführungen einzutreten, zumal wir auch nicht zu einem Antrage, sondern nur zur Berichterstattung eingeladen sind und die Beschwerde nicht gegen eine Verfügung von uns gerichtet ist.

Wir benutzen den Anlaß, Sie, Lit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 27. Juni 1870.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die eidg. gesetzgebenden Rätthe, betreffend den
Refurs der Frau Barbara Pfister, geb. Diethelm.

(Vom 27. Juni 1870.)

Tit. I

Am 21. Oktober 1866 wurden Herr Rathsherr Anton Pfister in Tuggen, Kts. Schwyz, und Barbara Diethelm von Galgenen, gleichen Kantons, ehelich getraut. Aus dieser Ehe ging am 19. Herbstmonat 1867 ein Mädchen hervor, das auf den Namen „Anna“ getauft wurde.

Es scheint jedoch schon zu dieser Zeit der Friede zwischen den Eheleuten Pfister zerrüttet gewesen zu sein; denn kaum einen Monat nach der Geburt dieses Kindes sah sich die Ehefrau veranlaßt, das Haus ihres Ehemannes zu verlassen und bald nachher bei dem bischöflichen Subkommissär des Kreises March und Höfe, Kantons Schwyz, das Scheidungsbegehren einzureichen.

Nach fruchtlosen Sühneversuchen und verschiedenen Verzögerungen wurde vom Bischof von Chur aus noch ein Versuch zur gütlichen Ausgleichung über eine temporäre Trennung gemacht, wobei auch die ökonomischen Fragen bereinigt werden sollten.

Die gegenseitigen Vorschläge führten jedoch zu keiner Verständigung, worauf das bischöfliche Konsistorialgericht in Chur am 11. November 1869 sein Urtheil fällte, wodurch die Eheleute Pfister auf drei Jahre

**Bericht des schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung , be- treffend die
Angelegenheit Gschwind-Hohler. (Vom 27. Juni 1870.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.07.1870
Date	
Data	
Seite	934-940
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 543

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.